

## Entscheid

**Nr. 104 693 vom 10. Juni 2013  
in der Sache RAS X / II**

**In Sachen: X**

**Bestimmter Wohnsitz: X**

**gegen:**

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration,  
Sozialeingliederung und Armutsbekämpfung.**

### **DER ERSTE PRÄSIDENT DES RATES FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN,**

Gesehen den Antrag, X und X, die im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder X und X handeln, die alle erklären bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 1. Februar 2012 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs vom 1. Dezember 2011 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs vom 2. Januar 2012 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels 1*bis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 20. November 2012, in dem die Sitzung am 12. Dezember 2012 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des ersten Präsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt A. KITTEL für die antragstellenden Parteien erscheint und des Rechtsanwalts DE GROOF, der *loco* Rechtsanwältin D. MATRAY und S. MATRAY für die beklagte Partei erscheint.

### **FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:**

#### **1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache**

1.1 Am 12. August 2009 reicht die erste antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9*ter* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das

Ausländergesetz) ein. Dieser Antrag wird am 11. Dezember 2009 für zulässig, jedoch am 17. Januar 2011 für unbegründet erklärt. Gegen diesen Beschluss vom 17. Januar 2011 wird am 16. Februar 2011 ein Antrag auf Aussetzung und Nichtigerklärung beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht. Dieses Verfahren mit Listennummer CCE 66 700 ist derzeit noch anhängig.

1.2 Am 1. Juni 2011 reichen die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9bis des Ausländergesetzes ein.

1.3 Am 1. Dezember 2011 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Staatssekretärs für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird den antragstellenden Parteien am 2. Januar 2012 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 01.06.2011 von

(...)

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag unzulässig ist.

**BEGRÜNDUNGEN:** keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Die in Eupen wohnhafte Familie M(...) reicht einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien ein; dabei wird auf - nach Aussage der Familie - "außergewöhnliche Umstände" verwiesen, die es ihr unmöglich oder besonders schwierig machen, den Antrag im Herkunftsland einzureichen.

Einer der Gründe, warum es für sie besonders schwierig beziehungsweise unmöglich sein soll, den Antrag im Herkunftsland einzureichen, ist das anhängige Widerspruchsverfahren gegen den Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose. Wir stellen jedoch fest, dass diese Aussage bereits überholt ist, da das Widerspruchsverfahren beim Staatsrat am 6. April 2010 abgeschlossen worden ist. Selbst wenn die Familie noch ein Widerspruchsverfahren beim Staatsrat laufen hätte, würde weder das Asylverfahren ausgesetzt noch ein Aufenthaltsrecht eröffnet; somit kann ein Widerspruch jedenfalls nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden.

Ein weiterer außergewöhnlicher Umstand, auf den die Familie verweist, betrifft den eingereichten medizinischen Antrag 9ter. Die Prüfung dieses Antrags ist am 17. Januar 2011 mit einem Beschluss abgeschlossen worden, mit dem der Antrag als unbegründet abgewiesen wird. Die Betroffenen können sich demnach nicht auf einen laufenden Antrag 9ter als außergewöhnlichen Umstand berufen.

Herr M(...) hat beim Staatsrat Widerspruch gegen den Beschluss des Ausländeramtes in Bezug auf den am 27. September 2011 gefassten Beschluss eingelegt. Der Beschluss vom 27. September 2011 ist am 24. November 2011 widerrufen worden.

Die Betroffenen geben an, auf soziokultureller Ebene integriert zu sein, und möchten dies unter anderem mit neun Zeugenaussagen untermauern. Laut dieser Zeugenaussagen sind sie freundliche und hilfsbereite Menschen. Sie können Deutsch sowohl sprechen als auch schreiben. Sie haben zuerst in Kelmis gewohnt und sind dann nach Eupen gezogen. Das älteste Kind geht zur Schule und hat Deutsch als Unterrichtssprache. Das jüngste Kind ist in Eupen, Belgien, geboren. Dies ist durchaus bemerkenswert, aber nicht derart außergewöhnlich, dass deswegen der Regularisierungsantrag auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes von 1980 in Belgien eingereicht werden könnte. Die Betroffenen waren sich bewusst, dass ihnen der Aufenthalt lediglich vorübergehend im Rahmen des Asylverfahrens erlaubt war und sie im Falle eines negativen Beschlusses das Land wieder verlassen müssten. Die Betroffenen weisen nicht nach, dass die Kinder im Herkunftsland nicht ausgebildet werden können. Zugleich ist für die Ausbildung der Kinder kein spezieller Unterricht mit einer speziellen Infrastruktur erforderlich, die nicht auch im Herkunftsland vorzufinden wäre. Die Betroffenen wussten außerdem, dass die Ausbildung ihrer Kinder im Rahmen eines prekären Aufenthalts stattfand und ihre Ausbildung

*in Belgien gegebenenfalls bloß eine zeitlich vorübergehende Lösung war, um eine möglichst normale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Betroffenen aufgrund von Umständen in Bezug auf die öffentliche Ordnung mit den öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein.*

*Beide Kinder haben ein Alter erreicht, in dem das Reisen mit ihnen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Betroffenen nachweisen, dass die Kinder beziehungsweise eines der Kinder dazu nicht in der Lage sind/ist.*

*Die Tatsache, dass die Eltern von Herrn M(...) in Belgien wohnen, und der Verweis auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zeigen nicht auf, warum es für die Familie besonders schwierig beziehungsweise unmöglich sein soll, gegebenenfalls zeitweilig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Land zu reisen, in dem sie sich aufhalten dürfen, um dort den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Die Verpflichtung, den Antrag bei der zuständigen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung im Herkunftsland einzureichen, bedeutet lediglich eine eventuelle zeitweilige Trennung, was keinen schwerwiegenden oder schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat. Die Betroffenen geben nicht an, warum die Tatsache, dass die Eltern von Herrn M(...) in Belgien wohnen, einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, durch den es für sie besonders schwierig ist, in ihr Herkunftsland zu reisen, um dort eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.  
(...)*

1.4 Am 2. Januar 2012 wird den antragstellenden Parteien eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...)

#### **BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:**

*Halten sich im Königreich nach der im Artikel 6 festgelegten Frist auf oder können nicht beweisen, dass die Frist nicht überschritten wurde (Gesetz vom 15.12.1980 – Artikel 7, Absatz 1.2).*

*° Durch Mittel von einer Entscheidung zur Weigerung der Anerkennung durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose am 24.08.2006 wurde die betroffenen Personen nicht als Flüchtling anerkannt.*

*° Den betroffenen Personen sind bereits Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen notifiziert worden am 13.10.2011. Sie haben diese Anweisungen jedoch nicht ausgeführt und halten sich immer noch illegal im Land auf (...)*

## **2. Untersuchung der Klage**

2.1 In einem ersten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß an gegen Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), verbunden mit einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung, sowie mit einem Verstoß gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung.

Zur Untermauerung des einzigen Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

*„(...) Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, dass der lange Aufenthalt und die Integration auf soziokultureller Ebene der Antragsteller keine aussergewöhnlichen Umständen darstellen, die es für sie besonders schwierig machen, in ihr Herkunftsland zurückzukehren und von dort aus eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen.*

*Gemäss der Rechtsprechung können die Schwierigkeiten oder die Unmöglichkeit der Rückkehr in das Herkunftsland, um von dort aus die zur Regularisierung des Aufenthalts notwendigen Unterlagen zu beantragen, aufgrund von festen Bindungen zum belgischen Staatsgebiet bestehen.*

*Es wurde bereits durch den Staatsrat entschieden:*

*„ Une demande d'une personne appuyée par de nombreux documents attestant qu'elle a noué des liens sociaux intenses en Belgique, tout comme ses enfants, est révélatrice de l'existence d'une vie privée au sens de l'article 8 de la Convention de Sauvegarde des Droits de l'Homme et des Libertés fondamentales. »*

*(CE, 17.04.2002, Entscheidung Nr. 105.622, R.D.E. Nr. 118, 2002, Seite 254)*

*Die angefochtene Entscheidung geht vollkommen zu Unrecht davon aus, dass die Wohndauer und die Eingliederung der Antragsteller keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 darstellen.*

*Artikel 23 der Verfassung sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen.*

*Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951 sieht das Recht eines jeden Menschen, ein Privatleben zu führen, vor.*

*Durch die dem Antrag 9bis vom 01.06.2011 beigefügten Unterlagen beweisen die Antragsteller, dass sie und ihre Kinder ihre gesamten privaten und sozialen Interessen nach Belgien verlagert haben.*

*Das Bestehen eines tatsächlichen Privatlebens der Antragsteller und ihrer Kinder in Belgien wird ebenfalls dadurch bewiesen, dass die Eltern von Herrn A(...) M(...), Herr R(...) M(...) und Frau N(...) M(...), wohnhaft in 4700 EUPEN, B(...)strasse (...), seit dem 16.12.2008 über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung auf dem belgischen Staatsgebiet verfügen, und sie in unmittelbarer Nähe des Wohnortes der Antragstellerin und ihrer Familie, in 4700 EUPEN, B(...)strasse (...), leben.*

*Die Gegenpartei verliert aus den Augen, dass die Antragsteller in Belgien über eine Eingliederung verfügen, welche gleich ist mit den familiären Beziehungen, die sie in ihrem Herkunftsland unterhalten würden.*

*Tatsächlich beweisen die Antragsteller, dass sich ihr gesamter Lebensmittelpunkt in Belgien befindet.*

*Die Antragsteller verfügen über das Recht, ihre privaten und familiären Beziehungen zu ihren Eltern, bzw. Schwiegereltern, in Belgien zu unterhalten. Die Kinder der Antragsteller besitzen ebenfalls das Recht, familiäre Beziehungen zu ihren Großeltern in Belgien zu unterhalten.*

*Desweiteren hat die Gegenpartei zu Unrecht entschieden, dass die Einschulung des Sohnes der Antragsteller, R(...) M(...) keinen aussergewöhnlichen Umstand darstellt, welcher es der Antragsteller und ihre Kinder schwierig macht, in ihr Heimatland zurückzukehren.*

*Die Gegenpartei vertritt zu Unrecht die Ansicht, dass für den Schulbesuch des Kindes kein spezialisierter Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur bestehe, die es im Herkunftsland nicht geben würde.*

*Die Gegenpartei verliert das Prinzip der Chancengleichheit des Kindes der Antragsteller aus den Augen.*

*Die Kinder der Antragsteller besitzen ebenfalls ein Recht, aufgrund von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951; seine in Belgien begonnene Schulausbildung fortzuführen und in Belgien zu beenden.*

*In diesem Zusammenhang entscheidet die Gegenpartei zu Unrecht, dass die Ausbildung des Sohnes der Antragsteller, R(...) M(...) in einer prekären Aufenthaltssituation, derer die Antragsteller sich bewusst war, begonnen habe.*

*Die Gegenpartei behauptet zu Unrecht, dass der Aufenthalt der Antragsteller lediglich vorübergehend im Rahmen des Asylverfahrens erlaubt worden ist und sie sich bewusst sein mussten, dass im Falle eines negativen Beschlusses das Land wieder verlassen müssten.*

Die Gegenpartei berücksichtigt dabei nicht, dass der am 12.08.2009 durch Herrn A(...) M(...) eingereichte Regularisierungsantrag 9ter für zulässig erklärt worden war, woraufhin Herr A(...) M(...) und Frau N(...) M(...) eine vorläufige Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister der STADT EUPEN erhalten hatten.

Erst durch Entscheidung des Ministers für Migrations- und Asylpolitik vom 17.01.2011, d.h. eineinhalb Jahre später, wurde der Regularisierungsantrag des Herrn A(...) M(...) als unbegründet abgewiesen, wobei unterstrichen werden muss, dass Herr A(...) M(...) gegen diese verweigernde Entscheidung am 16.02.2011 einen Einspruch beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht hat, welcher unter der Referenz CCE66 700 anhängig ist und über welchen bis heute nicht entschieden worden ist.

Wenngleich ein Widerspruchsverfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen oder beim Staatsrat kein Aufenthaltsrecht eröffnet, besitzen die Antragsteller dennoch ein Interesse daran, den Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten. Was den noch beim Rat für Ausländerstreitsachen anhängigen Einspruch vom 16.02.2011 gegen die Entscheidung vom 17.01.2011 über den Regularisierungsantrag 9ter anbelangt, verliert die Gegenpartei aus den Augen, dass sich dieser Einspruch auch gegen den Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen, Herr A(...) M(...) zugestellt am 26.01.2011, richtet.

Es ist daher erwiesen, dass Herr A(...) M(...) ein Interesse besitzt den Ausgang des Widerspruchverfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen gegen die Entscheidung vom 17.01.2011, ihm zugestellt am 26.01.2011, zusammen mit einem Befehl, das Staatsgebiet zu verlassen, abzuwarten.

Während der Bearbeitungszeit seines Einspruches gegen die Entscheidung vom 17.01.2011, besitzen Herr A(...) M(...) und seine Familie das Recht, sich weiterhin auf soziokultureller Ebene in die belgische Gesellschaft zu integrieren.

Die Gegenpartei hat in jedem Fall zu Unrecht geschlussfolgert, dass die soziokulturelle Eingliederung der Antragsteller und die schulische Ausbildung des ältesten Sohnes der Antragsteller während einer prekären Aufenthaltssituation begonnen haben, indem die Gegenpartei nicht berücksichtigt, dass den Antragstellern durch Entscheidung vom 12.08.2009 eine vorläufige Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister der Stadt Eupen erteilt worden war und ihr Aufenthalt infolge dieser Entscheidung genehmigt worden war.

Die angefochtene Entscheidung verletzt daher auch das allgemeine Rechtsprinzip der Verhältnismässigkeit zwischen der prinzipiellen Verpflichtung, die zur Regularisierung des Aufenthaltes notwendigen Dokumente im Herkunftsland einzuholen und den bestehenden aussergewöhnlichen Umständen, aufgrund welcher die Antragsteller ihren Antrag 9bis vom 01.06.2011 eingereicht haben.

Gemäss einhelliger Rechtsprechung des Staatsrates ist die Überprüfung der aussergewöhnlichen Umstände diesem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismässigkeit unterworfen:

„Une règle d'administration prudente exige que l'autorité apprécie la proportionnalité entre, d'une part, but et les effets de la démarche administrative prescrite par l'alinéa 2 de la disposition (en l'occurrence l'article 9), et d'autre part, son accomplissement plus ou moins aisé dans les cas individuels et les inconvénients inhérents à son accomplissement, tout spécialement, les risques auxquels la sécurité des requérants et l'intégrité de leur vie familiale seraient exposées s'ils s'y soumettaient. »

(CE, Entscheidung Nr. 58.869 vom 01.04.1996, R.D.E., 1996, Seite 742, Nr. 103.146)

Die Möglichkeit des Einreichens eines Antrages bei den zuständigen diplomatischen Behörden im Herkunftsland darf dementsprechend nur dann in Betracht gezogen werden, wenn kein unverhältnismässig grosses Risiko für die Sicherheit der Antragsteller und die Unversehrtheit ihres familiären Lebens besteht.

Wie hierüber dargelegt, handelt es sich bei den Antragsteller um eine Familie, welche seit über 5 Jahren in Belgien lebt, wo ihre beiden minderjährigen Kinder geboren sind, wo ihre Eltern, bzw. ihre Schwiegereltern seit Jahren leben und wo sie sich einen Freundeskreis erschlossen haben.

*Die Tatsache, dass die Eltern des Herrn A(...) M(...) zusammen mit den Antragstellern auf dem belgischen Staatsgebiet leben, stellt sehr wohl einen aussergewöhnlichen Umstand im Sinne des Artikels 9bis des Gesetzes vom 15.12.1980 dar, da die Eltern des Herrn M(...) über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung verfügen und sowohl Herr M(...) wie seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder über ein Recht verfügen private und familiäre Kontakte mit ihren Familienmitgliedern auf dem belgischen Staatsgebiet zu unterhalten.*

*Die Kinder haben ihre bisherige gesamte Jugend in Belgien verbracht, wo sie eingeschult sind, bzw. voraussichtlich eingeschult werden, und sie ihre Persönlichkeit entwickelt haben.*

*Die Antragsteller und ihre Kinder nach Bosnien-Herzegowina auszuweisen, damit sie von dort aus die zur Verlängerung ihres Aufenthaltes notwendigen Dokumente beantragen, würde bedeuten, dass man sie aus ihrem Lebensmittelpunkt reist, ihre familiären Bande zerstört und insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder bricht.*

*Eine Anwendung des Artikels 9.2 des Gesetzes vom 15.12.1980 steht daher im Ungleichgewicht zu dem Risiko für die Sicherheit und für die Unversehrtheit des familiären Lebens der Antragsteller.*

*In der angefochtenen Entscheidung hat die Gegenpartei der Gesamtsituation der Antragsteller und ihrer Kinder keine Rechnung getragen.*

*Aus diesem Grund muss die angefochtene Entscheidung annulliert werden.  
(...)“*

*In einem zweiten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß an gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, sowie gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen.*

*Zur Untermauerung des zweiten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:*

*„(...) In der angefochtenen Entscheidung geht die Gegenpartei davon aus, dass es den Antragstellern möglich ist, zeitweilig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Land zu reisen, in dem Sie sich aufhalten dürfen um dort den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen.*

*Die Gegenpartei begründet nicht, wie es den Antragstellern möglich sein soll, zeitweilig in ihr Herkunftsland zurückzukehren, ohne dass die laufende schulische Ausbildung der minderjährigen Kinder in Belgien unterbrochen wird.*

*Die Gegenpartei berücksichtigt nicht, dass die Antragsteller in Belgien Beziehungen aufgebaut haben, welche mit ihren Beziehungen in ihrem Herkunftsland verglichen werden können falls sie sich dort aufhalten würden.*

*Die Gegenpartei begründet nicht, warum die Eingliederung und die Beziehungen der Antragsteller in Belgien nicht mit den Beziehungen der Antragsteller zu ihrem Herkunftsland verglichen werden können. In ihrem Antrag Artikel 9bis vom 01.06.2011 haben die Antragsteller dargelegt, dass sie keine festen Kontakte oder familiären Bande mehr zu ihrem Herkunftsland verbinden, wohingegen sie inzwischen ihren Lebensmittelpunkt in Belgien eingerichtet haben.*

*Die Gegenpartei geht in der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht darauf ein, dass die Antragsteller ihrem Herkunftsland keine Freunde oder Bekannte mehr haben, bei denen sie sich in Erwartung eines Beschlusses im Rahmen ihres Regularisierungsantrages für kurze Zeit aufhalten könnten.*

*Die angefochtene Entscheidung ist daher nicht adäquat begründet.*

*Desweiteren behauptet die Gegenpartei in der angefochtenen Entscheidung, die Antragsteller seien mit öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen, ohne klar zu versachlichen, was den Antragstellern vorgeworfen wird. Die Antragsteller haben keine Möglichkeit auf die angefochtene Entscheidung Stellung zu beziehen, da diese unklar und nicht adäquat begründet ist.*

*Den Antragstellern ist nicht bekannt, dass eine strafrechtliche Anzeige gegen sie vorliegt oder dass ein sie betreffendes Strafverfahren vor einem Korrekionalgericht anhängig ist. Sollte dies der Fall sein, so gilt ausserdem die Unschuldsvermutung der Antragsteller bis zur rechtskräftigen Verurteilung durch ein Korrekionalgericht.*

*Die lückenhafte Behauptung der Gegenpartei, die Antragsteller seien „mit den öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen“, macht es für die Antragsteller unmöglich die Begründung der angefochtenen Entscheidung nachzuvollziehen. Die angefochtene Entscheidung ist daher nicht ordnungsgemäss begründet.*

*Schliesslich trägt die angefochtene Entscheidung der Tatsache keine Rechnung, dass noch ein Verfahren beim Rat für Ausländerstreitsachen anhängig ist bezüglich des Einspruches vom 16.02.2011 seitens Herrn M(...) gegen die verweigernde Entscheidung der Regularisierung aufgrund von Artikel 9ter (CCE66 700).*

*Dieses noch anhängige Verfahren beeinflusst die Aufenthaltssituation der gesamten Familie M(...) auf dem belgischen Staatsgebiet, da es den Ehemann von Frau N(...) M(...) und Vater der Kinder R(...) und A(...) M(...) betrifft.*

*Die Antragsteller und ihre Kinder besitzen ein Interesse, zusammen auf dem belgischen Staatsgebiet zu verbleiben, bis dass die Aufenthaltssituation des Herrn A(...) M(...) auf dem belgischen Staatsgebiet endgültig geklärt ist.*

*Eine unter gleichen Umständen vorsichtige und vorausschauende Verwaltung hätte dieses Element der Angelegenheit in Betracht gezogen.*

*Die angefochtene Entscheidung berücksichtigt jedoch nicht alle Elemente der Angelegenheit, so dass sie auch aus diesem Grunde annulliert werden muss.“*

Unter Berücksichtigung des Zusammenhanges zwischen den beiden Gründen, werden diese gemeinsam behandelt.

2.2 In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien im ersten und zweiten Grund einen Verstoß gegen „die allgemeinen Prinzipien der guten Verwaltung“ anführen, weist der Rat darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, so dass dieser Teil der beiden Gründe unzulässig ist. Die Darstellung eines Grundes erfordert nämlich, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). Der erste Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen Artikel 8 der EMRK, verbunden mit einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und „die allgemeinen Rechtsprinzipien (...) der Verhältnismäßigkeit“ und der zweite Grund nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, sowie gegen „die allgemeine Rechtsprinzipien (...) der Vorsicht und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen“, untersucht.

Der Rat weist darauf hin, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten

Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis beschlossen wird.

In der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9bis des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, dass keine außergewöhnlichen Umstände angeführt wurden. Anschließend wird eingegangen auf die im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente.

Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien nicht klarstellen auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den ersten angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellenden Parteien die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses kennen, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführen, so dass dieser Teil des zweiten Grundes aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9bis des Ausländergesetzes an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des ersten angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellenden Parteien keine außergewöhnlichen Umstände angeführt haben, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

*„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.*

*Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.“*

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9bis des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9bis beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

1° Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.

2° Bezüglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Minister über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um der antragstellenden Partei eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellenden Parteien haben in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 1. Juni 2011 unter „Die außergewöhnlichen Umstände“ Folgendes dargelegt:

*„Die Antragsteller halten sich seit fast 5 Jahren auf dem belgischen Staatsgebiet auf.*

*Gegen die bestätigende Entscheidung der Verweigerung der Niederlassung, welche durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose getroffen worden ist, haben die Antragsteller einen Einspruch beim Staatsrat eingereicht, über welchen bis heute noch nicht entschieden worden ist.*

*Im Rahmen der Bearbeitung ihres Regularisierungsantrags gemäß Artikel 9ter des Gesetzes vom 15.12.1980, welcher aufgrund der schweren Krankheit von Herrn A(...) M(...) per Einschreibebrief vom 12.08.2009 beim Innenministerium-Generaldirektion Ausländeramt, Regularisierungsdienst, eingereicht worden war, ist den Antragstellern eine vorläufige Eintragung in das Fremdenregister der Stadt Eupen, gültig vom 17.12.2009 bis zum 16.03.2010, ausgestellt worden.*

*Vor allem muss festgehalten werden, dass sich die Antragsteller zeitweise legal in Belgien aufgehalten haben und sie legitime Gründe haben, um die Entscheidung des Staatsrats betreffend ihres Asylverfahrens, welche bis heute nicht verkündet wurde, abzuwarten.*

*Gemäß einhelliger Rechtsprechung sind die „außergewöhnlichen Umstände“, aufgrund welcher ein Antrag auf Regularisierung des Aufenthalts eingereicht werden kann, jene Umstände, die eine Rückkehr in das Herkunftsland unmöglich oder besonders schwierig machen. Darüber hinaus ist die Untersuchung der „außergewöhnlichen Umstände“, gemäß der Rechtsprechung des Staatsrats dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterworfen:*

*„Une règle d'administration prudente exige que l'autorité apprécie la proportionnalité entre, d'une part, le but et les effets de la démarche administrative prescrite par l'alinéa 2 de la disposition (en l'occurrence l'article 9), et d'autre part, son accomplissement plus ou moins aisée dans les cas individuels et les inconvénients inhérents à son accomplissement, tout spécialement les risques auxquelles la sécurité*

*des requérants et l'intégrité de leur vie familiale serait exposées s'ils s'y soumettaient. » (C.E., arrêt n° 58.869 du 01.04.1996, R.D.E., 1996, page 742 ;n° 103.146).*

*« Selon la jurisprudence, les difficultés ou l'impossibilité de retour peuvent être liés aux attaches en Belgique (scolarité des enfants suivi d'une formation, lien familiaux), à la situation dans le pays d'origine (absence d'un poste diplomatique Belge dans le pays d'origine, insécurité, impossibilité de voyager, situation de danger ce même si la personne concernée n'a pas été reconnue réfugiée), à d'autres facteurs liés à la situation particulière de l'étranger (qualité d'appatrie de l'étranger, état de santé, etc.) » (S. SAROLEA, « la réforme du droit des étrangers - les lois du 15,09,2006 », KLUWER, 2007, page 41).*

*Die Antragsteller machen ihre feste sozio-kulturelle Intergration als „außergewöhnlichem Umstand“ geltend um ihren Regularisierungsantrag zu bekräftigen. Wie bereits hierüber erwähnt, halten die Antragsteller sich seit 2006 auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens auf. Die Familie M(...) hat zunächst in KELMIS gelebt und ist seit Februar 2007 in EUPEN wohnhaft.*

*Die Antragsteller hinterlegen 9 Bescheinigungen, vorwiegend seitens Bürgern der Stadt Eupen oder umliegenden Gemeinden (Unterlagen 6.1-9), die verschiedenen Bürger bestätigen, dass ihnen die Eheleute M(...) bereits seit langer Zeit als angenehme und hilfsbereite Menschen bekannt sind, dass die Eheleute M(...) die deutsche Sprache sowohl in Wort wie auch in Schrift beherrschen und dass die Eheleute M(...) ihnen gegenüber geäußert haben, dass sie in Zukunft in Belgien leben und arbeiten möchten.*

*Durch diese Bescheinigungen ist es erwiesen, dass die Familie M(...) seit mehreren Jahren eine feste sozio- kulturelle Integration in der Bevölkerung aufweist.*

*Ebenfalls hinterlegen die Antragsteller eine Bescheinigung des Schulleiters der Pater-Damian-Grundschule am Heidberg in Eupen vom 10.02.2011 aus welcher hervorgeht, dass der älteste Sohn der Eheleute M(...), R(...) M(...), seit dem 01.09.2010 im Kindergarten der Pater-Damian-Grundschule eingeschrieben ist (Unterlage 7).*

*Es ist folglich erwiesen, dass der älteste Sohn der Antragsteller seit fast einem Jahr in Belgien eingeschult ist und er infolgedessen die deutsche Sprache erlernt.*

*Ebenfalls ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass das zweite Kind der Eheleute M(...), A(...) M(...), geboren am (...).04.2011 in Eupen geboren ist.*

*Selbstverständlich ist es den Antragstellern unmöglich, mit einem neugeborenen Kind in ihr Herkunftsland zurückzukehren, um von dort aus die zur Verlängerung ihres Aufenthalts auf dem belgischen Staatsgebiet notwendigen Dokumente zu beantragen.*

*Schließlich hinterlegen die Antragsteller eine Kopie der Aufenthaltsgenehmigungen der Eltern von Herrn M(...) A(...), den Eheleuten M(...) R(...) und M(...) N(...), wohnhaft in 4700 EUPEN, (...)str. (...), welche seit dem 16.12.2008 über ein unbefristetes Bleiberecht auf dem belgischen Staatsgebiet verfügen.*

*Es wird somit ersichtlich, dass die Antragsteller effektive familiäre Bindungen in Belgien pflegen, nämlich zu den Eltern von Herrn M(...) A(...).*

*Die Antragsteller haben ihre gesamten familiären und privates Leben in Belgien verankert. Vor allem muss unterstrichen werden, dass die feste sozio-kulturelle Integration der Antragsteller in die belgische Gesellschaft bereits während der Überprüfung des Asylverfahrens der Familie M(...) durch die zuständigen Behörden begonnen hatte.*

*Eine Rückkehr in das Herkunftsland würde die festen sozio-kulturellen Bindungen in Belgien, welche sie auf dauerhafte Weise geknüpft haben, wieder zunichtemachen.*

*Die Antragsteller besitzen ein Recht aufgrund des Artikels 8 der EU- Menschenrechtskonvention vom 04.11.1951, diese in Belgien geknüpften Kontakte zu pflegen, und weiter auszubauen.*

*Ebenfalls ist somit erwiesen, dass eine eventuelle Rückkehr in das Herkunftsland eine unverhältnismäßige Maßnahme zu der prinzipiellen Verpflichtung, die notwendigen Aufenthaltsdokumente im Herkunftsland einzuholen, darstellen würde, da sie das Abreißen der sozialen und kulturellen Beziehungen der Antragsteller in Belgien zur Folge hätte.*

*Somit wird bewiesen, dass außergewöhnliche Umstände bestehen, die es den Antragstellern unmöglich oder zumindest besonders schwierig machen, in ihr Herkunftsland zurück zu kehren, um von dort aus die zur Verlängerung ihres Aufenthalts in Belgien notwendigen Dokumente einzuholen.“*

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellenden Parteien berufen, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht haben, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den ersten angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

*„BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt*

*Die in Eupen wohnhafte Familie M(...) reicht einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien ein; dabei wird auf - nach Aussage der Familie - "außergewöhnliche Umstände" verwiesen, die es ihr unmöglich oder besonders schwierig machen, den Antrag im Herkunftsland einzureichen.*

*Einer der Gründe, warum es für sie besonders schwierig beziehungsweise unmöglich sein soll, den Antrag im Herkunftsland einzureichen, ist das anhängige Widerspruchsverfahren gegen den Beschluss des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose. Wir stellen jedoch fest, dass diese Aussage bereits überholt ist, da das Widerspruchsverfahren beim Staatsrat am 6. April 2010 abgeschlossen worden ist Selbst wenn die Familie noch ein Widerspruchsverfahren beim Staatsrat laufen hätte, würde weder das Asylverfahren ausgesetzt noch ein Aufenthaltsrecht eröffnet; somit kann ein Widerspruch jedenfalls nicht als außergewöhnlicher Umstand angesehen werden.*

*Ein weiterer außergewöhnlicher Umstand, auf den die Familie verweist, betrifft den eingereichten medizinischen Antrag 9ter. Die Prüfung dieses Antrags ist am 17. Januar 2011 mit einem Beschluss abgeschlossen worden, mit dem der Antrag als unbegründet abgewiesen wird. Die Betroffenen können sich demnach nicht auf einen laufenden Antrag 9terals außergewöhnlichen Umstand berufen.*

*Herr M(...) hat beim Staatsrat Widerspruch gegen den Beschluss des Ausländeramtes in Bezug auf den am 27. September 2011 gefassten Beschluss eingelegt. Der Beschluss vom 27. September 2011 ist am 24. November 2011 widerrufen worden.*

*Die Betroffenen geben an, auf soziokultureller Ebene integriert zu sein, und möchten dies unter anderem mit neun Zeugenaussagen untermauern. Laut dieser Zeugenaussagen sind sie freundliche und hilfsbereite Menschen. Sie können Deutsch sowohl sprechen als auch schreiben. Sie haben zuerst in Kelmis gewohnt und sind dann nach Eupen gezogen. Das älteste Kind geht zur Schule und hat Deutsch als Unterrichtssprache. Das jüngste Kind ist in Eupen, Belgien, geboren. Dies ist durchaus bemerkenswert, aber nicht derart außergewöhnlich, dass deswegen der Regularisierungsantrag auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes von 1980 in Belgien eingereicht werden könnte. Die Betroffenen waren sich bewusst, dass ihnen der Aufenthalt lediglich vorübergehend im Rahmen des Asylverfahrens erlaubt war und sie im Falle eines negativen Beschlusses das Land wieder verlassen müssten. Die Betroffenen weisen nicht nach, dass die Kinder im Herkunftsland nicht ausgebildet werden können. Zugleich ist für die Ausbildung der Kinder kein spezieller Unterricht mit einer speziellen Infrastruktur erforderlich, die nicht auch im Herkunftsland vorzufinden wäre. Die Betroffenen wussten außerdem, dass die Ausbildung ihrer Kinder im Rahmen eines prekären Aufenthalts stattfand und ihre Ausbildung in Belgien gegebenenfalls bloß eine zeitlich vorübergehende Lösung war, um eine möglichst normale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Des Weiteren sind die Betroffenen aufgrund von Umständen in Bezug auf die öffentliche Ordnung mit den öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen. Sachverhalte in Bezug auf die Eingliederung können Gegenstand einer eventuellen Überprüfung gemäß Artikel 9bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sein.*

*Beide Kinder haben ein Alter erreicht, in dem das Reisen mit ihnen möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Betroffenen nachweisen, dass die Kinder beziehungsweise eines der Kinder dazu nicht in der Lage sind/ist.*

*Die Tatsache, dass die Eltern von Herrn M(...) in Belgien wohnen, und der Verweis auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zeigen nicht auf, warum es für die Familie besonders schwierig beziehungsweise unmöglich sein soll, gegebenenfalls zeitweilig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Land zu reisen, in dem sie sich aufhalten dürfen, um dort den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Die Verpflichtung, den Antrag bei der zuständigen diplomatischen beziehungsweise konsularischen Vertretung im Herkunftsland einzureichen, bedeutet lediglich eine eventuelle zeitweilige Trennung, was keinen schwerwiegenden oder schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat. Die Betroffenen geben nicht an, warum die Tatsache, dass die Eltern von Herrn M(...) in Belgien wohnen, einen außergewöhnlichen Umstand darstellt, durch den es für sie besonders schwierig ist, in ihr Herkunftsland zu reisen, um dort eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.  
(...)*

An erster Stelle muss festgestellt werden, dass die antragstellende Parteien in der Darlegung ihrer beiden Gründe auf die verschiedenen Teile der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses eingehen und dazu jeweils angeben, weshalb das von ihnen angeführte Element wohl doch einen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die antragstellenden Parteien hiermit zwar eine andere faktische Beurteilung der Daten der Sache zeigen als die, die die zuständige Verwaltungsbehörde durchgeführt hat, doch die Prüfung dieser anderen Beurteilung fordert den Rat zu einer Opportunitätsprüfung auf, was, wie oben bereits erwähnt, nicht zu seiner Befugnis gehört.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 23 der Verfassung muss an erster Stelle festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien diesen Artikel nicht in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt haben. Dann muss festgestellt werden, dass sie in ihrem Antrag nur angeben, was dieser Artikel vorsieht, jedoch versäumen, konkret auseinander zu setzen, in welcher Weise der erste angefochtene Beschluss gegen diese Bestimmung verstoßen würde. Unter Berücksichtigung der bereits oben erwähnten Voraussetzungen, die einen Grund erfüllen muss, muss festgestellt werden, dass dieser Teil des ersten Grundes nicht zulässig ist.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 8 der EMRK wird darauf hingewiesen, dass dieser Artikel lautet wie folgt:

*„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.*

*2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“*

Es muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss eingegangen wird auf den Verweis auf Artikel 8 der EMRK, den die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis aufgenommen haben, nämlich dass dieser Verweis nicht aufzeigt, warum es für die Familie besonders schwierig beziehungsweise unmöglich sein soll, gegebenenfalls zeitweilig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Land zu reisen, in dem sie sich aufhalten dürfen, um dort den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen. Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien weder in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis noch in ihrem jetzigen Antrag konkret auseinandergesetzt haben, geschweige denn nachgewiesen haben, welches Privatleben sie genau ausgebaut haben und in welcher Weise das Bestehen dieses Privatlebens einen außergewöhnlichen Umstand darstellen würde, den die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien rechtfertigen würde. In ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis beschränken sie sich auf eine vage Auseinandersetzung und einen Verweis auf hinterlegte Unterlagen, auf die das ausgebaute Privatleben hervorgehen müsse, während sie in ihrem jetzigen Antrag erneut auf diesen Antrag auf

Aufenthaltserlaubnis und die dazu hinterlegten Unterlagen verweisen. In dieser Weise machen die antragstellenden Parteien einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK also nicht plausibel, noch machen sie plausibel, dass die diesbezügliche Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen oder offenkundig unvernünftig wäre.

Bezüglich des Verweises der antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis auf die Tatsache, dass die Eltern der ersten antragstellenden Partei in Belgien wohnen und die Tatsache, dass somit effektive familiäre Bindungen in Belgien bestehen, muss darauf hingewiesen werden, dass auch hierauf im ersten angefochtenen Beschluss eingegangen wird. Es wird in diesem Rahmen angegeben, dass die Tatsache, dass die Eltern der ersten antragstellenden Partei in Belgien wohnen, und der Verweis auf Artikel 8 der EMRK nicht aufzeigen warum es für die Familie besonders schwierig beziehungsweise unmöglich sein soll, gegebenenfalls zeitweilig in ihr Herkunftsland zurückzukehren oder in ein Land zu reisen, in dem sie sich aufhalten dürfen, um dort den Antrag auf Aufenthaltserlaubnis einzureichen, und ebenfalls wird angegeben, dass die antragstellenden Parteien nicht angeben, warum dies einen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Die antragstellenden Parteien wiederholen in ihrem jetzigen Antrag, dass sie familiären Beziehungen zu ihren (Schwieger)eltern bzw. Großeltern unterhalten, versäumen jedoch nachzuweisen, in welcher Weise die diesbezügliche Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht ausreichen würde. Außerdem muss darauf hingewiesen werden, dort wo die antragstellenden Parteien in ihrem jetzigen Antrag den Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK anführen, dass, dort wo die Familienbindung zwischen Partnern, sowie zwischen Eltern und minderjährigen Kindern, unterstellt wird, dies anders liegt in der Beziehung zwischen (Schwieger)eltern und volljährigen Kindern oder Großeltern und Enkelkindern (cf. Urteil Mokrani g. Frankreich (15. Juli 2003), in dem der EGMR besagt, dass solche Beziehungen „*ne bénéficieront pas nécessairement de la protection de l'article 8 de la Convention sans que soit démontrée l'existence d'éléments supplémentaires de dépendance, autres que les liens affectifs normaux*“ (freie Übersetzung: nicht notwendigerweise unter dem Schutz von Artikel 8 der EMRK stehen, ohne dass das Vorhandensein zusätzlichen Merkmale einer Abhängigkeit, die über die sonst üblichen affektiven Bindungen hinausgehen, nachgewiesen ist)). Bei der Prüfung, ob ein Familienleben besteht ja oder nein, müssen alle Indizien, die die antragstellenden Parteien diesbezüglich anbringen, berücksichtigt werden, sowie z.B. das Zusammenleben, die finanzielle Abhängigkeit des volljährigen Kind bzw. Enkelkind hinsichtlich seines (Schwieger)eltern bzw. Großeltern, die Abhängigkeit des einen Familienmitglied hinsichtlich des anderen, die wirkliche Bindungen zwischen den Familienmitgliedern. Es muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien weder in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis noch in ihrem jetzigen Antrag darlegen, geschweige denn nachweisen, dass solche zusätzlichen Merkmale vorhanden sind, sodass sie deshalb versäumen nachzuweisen, dass ein Familienleben im Sinne des Artikels 8 der EMRK besteht und somit versäumen, einen Verstoß gegen vorgenannten Artikel 8 nachzuweisen.

Bezüglich den Verweis auf die Schulausbildung der Kinder, sowohl im Rahmen des Artikels 8 der EMRK als auch im Rahmen der Begründungspflicht, muss darauf hingewiesen werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss auch auf dieses als außergewöhnlichen Umstand angeführten Element eingeht. Es wird angegeben, dass die Betroffenen nicht nachweisen, dass die Kinder im Herkunftsland nicht ausgebildet werden können und dass für die Kinder kein spezieller Unterricht mit einer speziellen Infrastruktur erforderlich ist, die nicht auch im Herkunftsland vorzufinden wäre. Ebenfalls wird angegeben, dass die Betroffenen außerdem wussten, dass die Ausbildung ihrer Kinder im Rahmen eines prekären Aufenthalts stattfand und dass ihre Ausbildung in Belgien gegebenenfalls bloß eine zeitlich vorübergehende Lösung war, um eine möglichst normale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Es muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien nirgendwo in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt haben, dass ihre Kinder speziellen Unterricht folgen würden oder im Herkunftsland ihre Ausbildung nicht fortsetzen könnten, und dass sie dies in ihrem jetzigen Antrag auch nicht anführen, sodass auch nicht eingesehen werden kann, in welcher Weise die Gegenpartei diesbezüglich eine unrichtige Begründung entwickelt hat. Die antragstellenden Parteien verweisen noch auf das Prinzip der Chancengleichheit ihres Kindes, aber setzen nicht auseinander, in welcher Weise dies die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses beeinträchtigt. Bezüglich des prekären Aufenthalts, im dessen Rahmen die Ausbildung stattfand, führen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag an, dass die Gegenpartei zu Unrecht entscheide, dass die Ausbildung des ältesten Sohnes in einer prekären Aufenthaltssituation, derer die antragstellenden Parteien sich bewusst waren, begonnen habe und zu Unrecht behaupte, dass ihr Aufenthalt lediglich vorübergehend im

Rahmen des Asylverfahrens erlaubt worden ist und sie sich bewusst sein mussten, dass sie, im Falle eines negativen Beschlusses, das Land wieder verlassen müssten. Sie führen weiter an, dass die Gegenpartei dabei nicht berücksichtigt hat, dass der am 12. August 2009 eingereichte Regularisierungsantrag aufgrund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes für zulässig erklärt worden war, woraufhin sie eine vorläufige Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister der Stadt Eupen erhalten hatten, und dass nur am 17. Januar 2011, d.h. eineinhalb Jahre später, der Antrag als unbegründet abgewiesen wurde, wobei sie betonen, dass sie gegen diese Entscheidung einen Einspruch beim Rat eingereicht haben, welcher noch immer anhängig ist. In diesem Rahmen muss darauf hingewiesen werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss bezüglich der verschiedenen Integrationselemente, die die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach vorne gebracht haben, unter denen auch die Tatsache, dass das älteste Kind zur Schule geht, angegeben wird, dass dies durchaus bemerkenswert ist, aber nicht derart außergewöhnlich, dass deswegen der Regularisierungsantrag in Belgien eingereicht werden könnte, und dass die Betroffenen sich bewusst waren, dass ihnen der Aufenthalt lediglich vorübergehend im Rahmen des Asylverfahrens erlaubt war und sie im Falle eines negativen Beschlusses das Land wieder verlassen müssten, jedoch weiter im ersten angefochtenen Beschluss wird besonders auf die Ausbildung der Kinder eingegangen und dort wird nur angegeben, dass die Ausbildung im Rahmen eines prekären Aufenthalts stattfand, ohne dass ausdrücklich auf das Asylverfahren verwiesen wird. Es muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag vom 1. Juni 2011 anführen, dass ihnen eine vorläufige Eintragung in das Fremdenregister, gültig vom 17. Dezember 2009 bis zum 16. März 2010, ausgestellt worden ist, aus den Unterlagen, die die antragstellenden Parteien dem vorgenannten Antrag beilegen, geht hervor, dass diese Eintragungsbescheinigung noch bis zum 16. Juni 2010 verlängert worden ist, aber nirgendwo geht hervor, dass diese nach diesem Halbjahr tatsächlich noch weiter verlängert worden ist. Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die antragstellenden Parteien selbst in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angegeben haben, dass sie nur zwischen dem 17. Dezember 2009 und dem 16. März 2010, d.h. für einen Zeitraum von drei Monaten, über einen vorläufigen Aufenthaltstitel verfügten, so dass sie nicht behaupten können, dass der Beauftragte des Staatssekretärs der Tatsache, dass sie eineinhalb Jahre, bis zum 17. Januar 2011, über einen vorläufigen Aufenthalt verfügt hätten, keine Rechnung getragen hat. Selbst wenn sie, ab dem Beschluss, in dem obengenannter Antrag aufgrund von Artikel 9ter des Ausländergesetzes für zulässig erklärt wurde (d.h. dem Beschluss vom 11. Dezember 2009) bis zum 17. Januar 2011, wenn dieser Antrag für unbegründet erklärt wurde, also etwas mehr als ein Jahr, über eine vorläufige Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister verfügt hätten, muss festgestellt werden, dass sie nirgendwo in ihrem jetzigen Antrag auseinandersetzen, in welcher Weise dieser Aufenthalt, aufgrund einer vorläufigen Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister, keinen prekären Aufenthalt darstellen würde und die im ersten angefochtenen Beschluss enthaltene Begründung bezüglich der Ausbildung der Kinder nicht korrekt wäre.

Bezüglich der sozio-kulturellen Integration, auf die die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis verwiesen haben, muss festgestellt werden, wie oben bereits erwähnt, dass auch hierauf im ersten angefochtenen Beschluss eingegangen wird, dass jedoch geschlussfolgert wird, dass diese nicht derart außergewöhnlich ist, dass deswegen der Regularisierungsantrag in Belgien eingereicht werden könnte, und dass die Betroffenen sich bewusst waren, dass ihnen der Aufenthalt lediglich vorübergehend im Rahmen des Asylverfahrens erlaubt war und sie im Falle eines negativen Beschlusses das Land wieder verlassen müssten. Die antragstellenden Parteien behaupten in ihrem jetzigen Antrag, dass ihre Eingliederung und Wohndauer zu Unrecht nicht als außergewöhnlichen Umstand angenommen worden ist, aber wie oben bereits erwähnt, gehört es nicht zur Befugnis des Rates die andere faktische Beurteilung, die die antragstellenden Parteien nach vorne bringen, zu prüfen. In diesem Rahmen führen sie auch an, dass die Gegenpartei zu Unrecht geschlussfolgert hat, dass die soziokulturelle Eingliederung während einer prekären Aufenthaltssituation begonnen hat, indem die Gegenpartei nicht berücksichtigt hat, dass den antragstellenden Parteien durch Entscheidung vom 12. August 2009 eine vorläufige Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister erteilt worden war und ihr Aufenthalt infolge dieser Entscheidung genehmigt worden war. Der Rat betont nochmals, dass die antragstellenden Parteien selbst in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angegeben haben, dass sie nur zwischen dem 17. Dezember 2009 und dem 16. März 2010, d.h. für einen Zeitraum von drei Monaten, über einen vorläufigen Aufenthaltstitel verfügten, so dass sie nicht behaupten können, dass der Beauftragte des Staatssekretärs der Tatsache, dass sie eineinhalb Jahre über einen vorläufigen Aufenthalt verfügt hätten, keine Rechnung getragen hat. Außerdem verfügen sie nicht seit dem 12. August 2009 über eine vorläufige Registrierungsbescheinigung, sondern nur seit dem 17. Dezember

2009. Darüber hinaus muss betont werden, dass einige soziokulturelle Eingliederung durchaus während einer prekären Aufenthaltssituation begonnen hat, nämlich während des Asylverfahrens, auf das der erste angefochtene Beschluss verweist, sodass die antragstellenden Parteien nicht klarstellen, in welcher Weise die Gegenpartei diesbezüglich eine ungerechte Entscheidung getroffen hat. Schließlich kann verwiesen werden auf das, was bereits bezüglich der Ausbildung der Kinder angegeben wurde, nämlich dass die antragstellenden Parteien nirgendwo in ihrem jetzigen Antrag auseinandersetzen, in welcher Weise der Aufenthalt aufgrund einer vorläufigen Registrierungsbescheinigung im Fremdenregister, keinen prekären Aufenthalt darstellen würde.

Bezüglich des noch anhängigen Einspruchsverfahrens beim Rat gegen den Beschluss vom 17. Januar 2011 zur Unbegründetheitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis aufgrund vom Artikel 9ter des Ausländergesetzes, führen die antragstellenden Parteien in ihrem jetzigen Antrag an, dass sie während der Bearbeitungszeit dieses Einspruches das Recht hätten, sich weiterhin auf soziokultureller Ebene in die belgische Gesellschaft zu integrieren. Ebenfalls würden sie ein Interesse besitzen, den Ausgang dieses Verfahrens, das auch gegen eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen gerichtet ist, abzuwarten. An erster Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass die antragstellenden Parteien die Tatsache, dass noch ein Verfahren beim Rat anhängig ist, nicht als außergewöhnlichen Umstand nach vorne gebracht, sodass dem Beauftragten des Staatssekretärs nicht vorgeworfen werden kann, dieser Tatsache keine Rechnung getragen zu haben, nicht die notwendige Vorsicht an den Tag gelegt zu haben und nicht alle Elemente der Angelegenheit berücksichtigt zu haben. Die antragstellenden Parteien erwähnen dieses Verfahren nur im Sachverhalt ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, während sie im Teil der außergewöhnlichen Umstände nur auf die vorläufige Eintragung in das Fremdenregister, die sie im Rahmen des Antrages aufgrund vom obengenannten Artikel 9ter erhalten haben, verweisen. In diesem Rahmen muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss auf diesen Antrag eingegangen wird, dass aber angegeben wird, dass dieser Antrag als unbegründet abgewiesen wurde und die antragstellenden Parteien sich demnach nicht auf einen laufenden „Antrag 9ter“ als außergewöhnlichen Umstand berufen können. Was darüber hinaus noch das Interesse beim Abwarten des Einspruchsverfahrens angeht, kann darauf hingewiesen werden, dass das Verfahren beim Rat keine aufschiebende Wirkung hat und kein Aufenthaltsrecht eröffnet, sowie die antragstellenden Parteien in ihrem jetzigen Antrag selbst auch angeben. Zudem muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien nicht genau auseinandersetzen, weshalb sie der Meinung sind, ein Interesse zu besitzen, zusammen auf dem belgischen Staatsgebiet den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, umso mehr weil das Ausländergesetz Möglichkeiten zur Aktivierung eines anhängigen Aussetzungsverfahrens vorsieht.

Bezüglich des mit öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen Seins, stellt der Rat fest, dass die antragstellenden Parteien diesbezüglich angeben, dass im ersten angefochtenen Beschluss nicht klar versachlicht werde, was ihnen vorgeworfen wird und dass sie keine Möglichkeit hätten, auf den ersten angefochtenen Beschluss Stellung zu beziehen, da dieser unklar und nicht adäquat begründet sei. Zudem geben sie noch an, dass ihnen nicht bekannt sei, dass eine strafrechtliche Anzeige gegen sie vorliegt oder dass ein sie betreffendes Strafverfahren vor einem Korrekionalgericht anhängig ist, und sollte dies der Fall sein, außerdem die Unschuldsvermutung gelte. Sie führen an, dass die diesbezügliche Behauptung der Gegenpartei lückenhaft sei und dass der erste angefochtene Beschluss daher nicht ordnungsgemäß begründet sei. Der Rat stellt fest, dass im ersten angefochtenen Beschluss in der Tat nicht präzisiert wird, in welcher Weise die antragstellende Partei mit den öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen sind, sondern weist darauf hin, dass aus dem Ganzen des ersten angefochtenen Beschlusses und aus der Stelle dieser Erwägung am Ende des Teiles, der sich auf die Integration und die Ausbildung der Kinder bezieht, hervorgeht, dass es sich um ein überflüssiges Motiv handelt. Es kann wohl noch auf hingewiesen werden, dass aus der Verwaltungsakte durchaus hervorgeht, dass, im Gegensatz zu dem, was die antragstellenden Parteien behaupten, die erste antragstellende Partei im Jahre 2007 vom Polizeigericht zu Eupen verurteilt wurde und im Jahre 2010 vom Polizeigericht zu Kortrijk und dass in der Verwaltungsakte angegeben wird, dass die erste antragstellende Partei laut der Polizei bekannt ist für Menschenhandel, Vereinigung von Verbrechern, illegal arbeiten und fünfmal für Drohung und Gewalt hinsichtlich eines Beamten. Die Stellung im ersten angefochtenen Beschluss, dass die antragstellenden Parteien mit den öffentlichen Ordnungskräften in Berührung gekommen sind, entspricht also durchaus dem Daten, die aus der Verwaltungsakte hervorgehen.

Bezüglich des Verhältnismäßigkeitsprinzips muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien erneut die verschiedenen Elemente wiederholen, die sie bereits in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und anderswo in ihrem jetzigen Antrag angeführt haben, und angeben, dass diese durchaus außergewöhnliche Umstände darstellen würden und dass die Gegenpartei ihrer Gesamtsituation und deren ihrer Kinder keine Rechnung getragen habe. Der Rat weist nochmals darauf hin, dass eine Opportunitätsprüfung nicht zu seiner Befugnis gehört, und betont nochmals, dass, wie oben bereits erwähnt, der Beauftragte des Staatssekretärs auf die verschiedenen, von den antragstellenden Parteien als außergewöhnliche Umstände angeführten Elemente eingegangen ist. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird daher nicht plausibel gemacht.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten machen die antragstellenden Parteien in ihren beiden Gründen keineswegs plausibel, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu den von ihm im ersten angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellenden Parteien mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Staatssekretärs nicht einverstanden sind, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Staatssekretärs hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von der antragstellenden Parteien angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Staatssekretärs nicht vernünftigerweise zu dem ersten angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Staatssekretärs, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der erste angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellenden Parteien machen folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und *die allgemeinen Rechtsprinzipien (...) der Verhältnismäßigkeit (...), der Vorsicht und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen*“ verstoßen wurde.

Bezüglich des zweiten angefochtenen Beschlusses, der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien keine anderen Gründe als die bereits besprochenen beiden Gründe, nach vorne bringen.

Die beiden Gründe sind, in dem Maße, dass sie zulässig sind, unbegründet.

### 3. Kurze Verhandlung

Die antragstellenden Parteien haben keinen begründeten Grund angeführt, der zur Nichtigklärung der angefochtenen Beschlüsse führen kann. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages, von der beklagten Partei aufgeworfen, zu äußern.

### **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

#### **Einzigster Artikel**

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehnten Juni zweitausenddreizehn verkündet von:

Frau C. BAMPS,

ersten Präsidenten,

Herrn M. DENYS,

Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS